



Infoblatt zur rechtlichen Stellung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

Wenn das MEN als Behörde des Landes Niedersachsen bei Ihnen tätig wird, nimmt es öffentlich-rechtliche Amtshandlungen vor. Es handelt sich um eine Form der Leistungsverwaltung. Das MEN ist in diesem Fall nicht in der Rolle eines Lieferanten.

Das „Ersuchen von Kunden“ wie beispielsweise Eichanträge stellt keinen zivilrechtlichen Auftrag dar. Deshalb stellen AGB's, Verhaltenskodizes, Verpflichtungserklärungen, Freistellungserklärungen, Rahmenvereinbarungen, Leistungskontrakte, etc. von Firmen keine Rechtsgrundlage dar und dürfen von unseren Mitarbeitern gem. §§ 52 und 56 MessEG nicht unterschrieben werden.

Das MEN als Behörde des Landes Niedersachsen hält sich selbstverständlich an gesetzliche Vorgaben wie beispielsweise das Mindestlohngesetz.